

INFORMATIONSORGAN DER TIROLER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER

ZAHNARZT

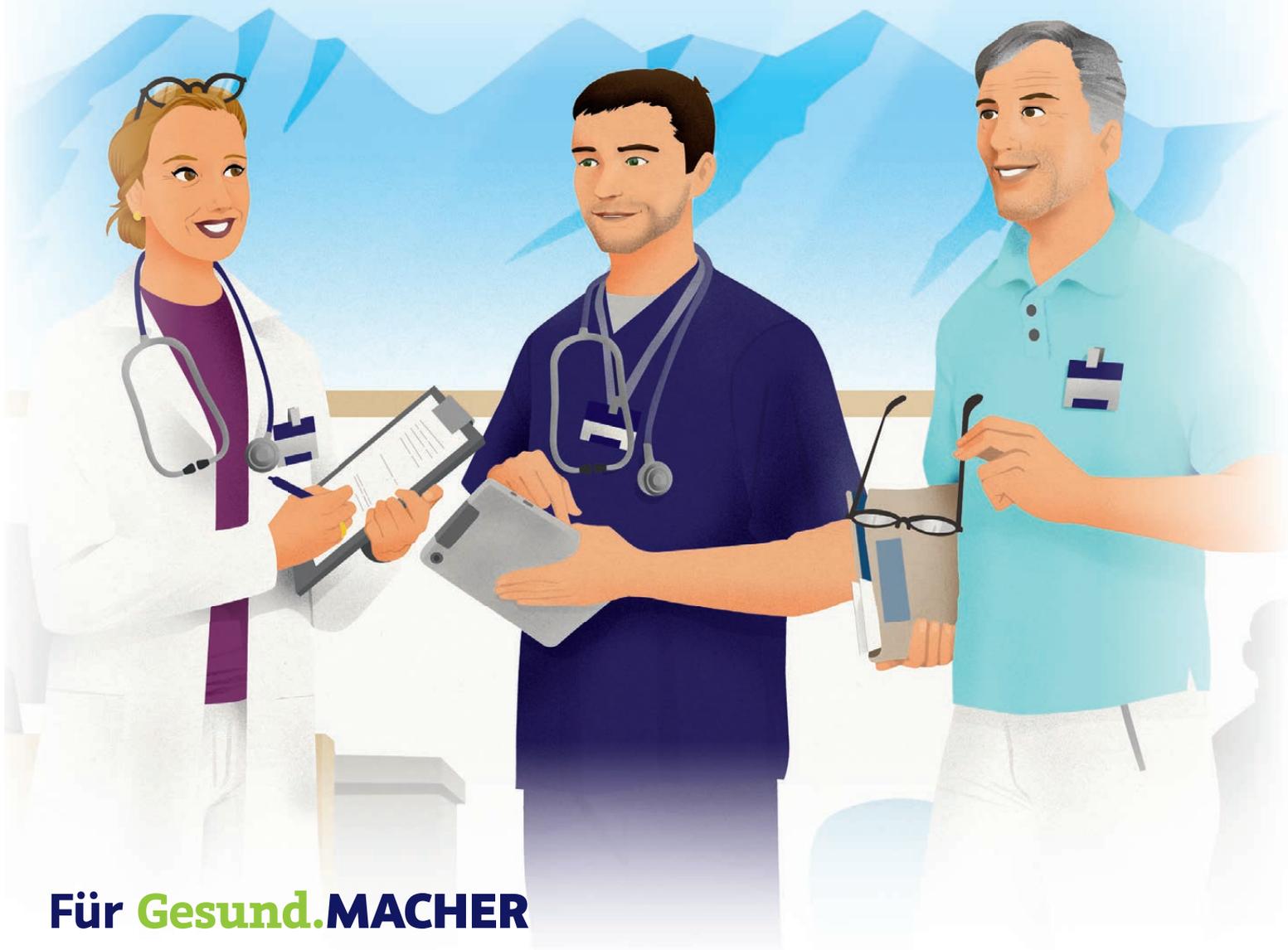
in Tirol

◆ INTERVIEW: SCHUTZ GEGEN DISKRIMINIERUNG	4
◆ WOHLFAHRTSFONDS	12
◆ STEUERTIPP: COVID-19-INVESTITIONSPRÄMIE	14



■ Interview: SCHUTZ GEGEN DISKRIMINIERUNG

Möglich. MACHER



Für **Gesund.MACHER**

Nutzen Sie unsere Erfahrung, unser Know-how und unser Netzwerk für Ihren Erfolg.

Hypo Tirol Bank. Ihr Finanzpartner, der weiß was zu tun ist.

hypotiro.com



Unsere Landesbank



Liebe Kollegin, Lieber Kollege!

An und für sich wäre für dieses Jahr eine Tour durch die Bezirke mit Regionalversammlungen geplant gewesen. Leider hat uns die Corona-Pandemie einen Strich durch die Rechnung gemacht. Wir halten es nach wie vor nicht für sinnvoll in der traditionellen Art Versammlungen von Zahnärztinnen und Zahnärzten abzuhalten. Aber selbstverständlich ist jederzeit die Vereinbarung von Gesprächsterminen durch Zahnärzte mit dem Vorstand auch in kleineren Gruppen möglich, um den Kontakt aufrecht zu erhalten und Probleme zu besprechen. Auf Einladung komme ich auch gerne in Qualitätszirkel.

Die einzige von uns geplante Fortbildung in Coronazeiten ist die Strahlenschutzfortbildung, die am 17.10.2020 stattfindet, sofern sich die gesetzliche Lage nicht ändert. Wir haben den Teilnehmerkreis auf 40 Personen beschränkt und können so eine Bestuhlung in 2m Abstand gewährleisten (gesetzlich derzeit vorgesehen 1m). Aufgrund der Warteliste werden wir uns bemühen, im Frühjahr eine weitere Veranstaltung zu diesem Themenkreis anzubieten.

In Hinblick auf Covid-19 und die wie bereits vermutet tatsächlich nun wieder ansteigenden Fallzahlen, ist die Wahrscheinlichkeit, einen mit SARS-CoV-2 infizierten Patienten zu behandeln, wieder gestiegen. Deshalb ist auf die adäquate Schutzausrüstung und die Organisation der Ordination nach Empfehlung der ÖZÄK weiterhin wichtig und notwendig. Chirurgische Maske und Brille/Visier bei jedem Umgang mit dem Patienten sowie Schürze/Mantel, Handschuhe, Brille/Visier sowie FFP2 oder FFP3 Maske bei aerosolproduzierenden Prozessen

ist angezeigt (siehe auch Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung). Von der ÖZÄK gibt es derzeit keine einschränkenden Empfehlungen. Es ist selbstverständlich jedem selbst überlassen in Hinblick auf die lokalen Infektionszahlen und das persönliche und familiäre Umfeld den Umfang der Behandlungen einzuschränken.

Hinsichtlich des Themenkreises wird in der nächsten Ausgabe der ÖZZ auch auf die Ergebnisse der von der ÖZÄK durchgeführten Umfrage eingegangen werden.

Da es aber nicht nur dieses Thema gibt, haben wir neuerlich Gespräche mit der ÖGK Tirol geführt und unseren Wunsch nach Erweiterung der Bereitschaftsdienspositionen und Bedarf pro ordinationem deponiert. Hinsichtlich des Parozuschusses kann der Patient diesen beantragen, muss aber den PGU Status auf der Rechnung anführen oder ein PGU Blatt beizulegen.

Noch ein Thema: Es ist wünschenswert, dass man bei Urlaubsabwesenheit einen Vertreter bekannt gibt (auf dem Anrufbeantworter und per Anschlag). Univ.-Prof. DDr. Grunert hat ersucht, die Klinik nicht generell als Urlaubsvertretung anzugeben. Prim. DDr. Schuster hat angegeben, das falls jemand das Ambulatorium als Vertretung bekannt geben möchte, weil kein Kollege gefunden werden kann, das vorher mit ihm abgesprochen werden soll. Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen und gesunden Herbst und uns allen einen umsichtigen Gesetzgeber!

Ihr DDr. Paul Hognon

Inhalt

- Seite 4:** Interview: Schutz gegen Diskriminierung
- Seite 7:** Zukunft der freiberuflichen Zahnmedizin
- Seite 9:** Standesmeldungen
- Seite 10:** Stellenausschreibungen
- Seite 12:** Wohlfahrtsfonds: Beitrags-sprung zum 35. Lebensjahr
- Seite 14:** Steuertipp

Landes Zahnärztekammer Tirol

KAMMERAMT

Das Team des Kammeramts der Landes Zahnärztekammer für Tirol steht Ihnen zu folgenden Büroöffnungszeiten zur Verfügung:

Parteienverkehr:

Mo-Fr von 8.30-12.30 Uhr
nachm. nach telefonischer Vereinbarung
Telefonisch erreichen Sie uns auch von Mo-Do von 14.00-16.00 Uhr
Tel: 050511-6021 Frau Christine Hanin
6022 Mag. Heidi Blum
6020 Frau Magdalena Bini-Hanin
Fax: 050511-6026

E-Mails:

office@tiroler.zahnaerztekammer.at
blum@tiroler.zahnaerztekammer.at
hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
bini-hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at

www.zahnaerztekammer.at

Impressum: Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Tiroler Landes Zahnärztekammer, Anichstraße 7, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Präsidenten DDr. Paul Hognon. Layout & Druck: Ablinger & Garber GmbH, Medienturm Saline, 6060 Hall, Tel. 05223 513-0. Gesamtorganisation und Inseratenverwaltung: CW-Consult GmbH, Fischnerstraße 4, 6020 Innsbruck. Namentlich gezeichnete Artikel stellen die Meinung der Autoren und nicht die Meinung der Tiroler Landes Zahnärztekammer dar. Titelbild: Adobe Stock/Adam Wasilewski

Interview: Schutz gegen Diskriminierung

Mag.^a Blum: *Der Schutz gegen Diskriminierung im täglichen Leben, d.h. auch bei der Inanspruchnahme von ärztlichen Dienstleistungen, regelt das Behindertengleichstellungsgesetz. Was bedeutet Barrierefreiheit in Hinblick auf Zahnarztordinationen konkret?*

Dr.ⁱⁿ Rieder: Barrierefreiheit ist nach Bundesbehindertengleichstellungsgesetz dann gegeben, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Anhand dieses Gesetzestextes wird sehr gut ersichtlich, dass Barrierefreiheit mehr ist als die bauliche Komponente. Bleiben wir erstmal beim baulichen Bereich: Das barrierefreie Planen und Bauen ist in der OIB-Richtlinie 4 verankert sowie in diversen Normen. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Ö-NORM B1600. In Hinblick auf Zahnarztordinationen ist es wichtig, nicht nur an Rollstuhlfahrerinnen und den damit verbundenen benötigten barrierefreien Zugang zur Ordination zu denken, wie zum Beispiel die Möglichkeit einen Lift zu benutzen sowie die Leichtgängigkeit von Türen, die Erreichbarkeit einer Klingel, die erforderliche Türbreite, die barrierefreie Ausstattung der Ordination einhergehend mit den nötigen Bewegungsradien in den Ordinationsräumlichkeiten, die Unterfahrbarkeit des Empfangstresens in entsprechender Höhe und Tiefe, die Möglichkeit barrierefrei auf den Zahnarztstuhl zu wechseln, bzw. auch im Rollstuhl behandelt werden zu können sowie das Vorhandensein einer Behindertentoilette. Auch blinde und sehingeschränkte Menschen benötigen einen barrierefreien Zugang zur Ordination sowie eine entsprechende Ausstattung der Ordinationsräumlichkeiten. Gedanken muss man sich hier um eine etwaige Anbindung des öffentlichen Blindenleitsystems an den Eingangsbereich machen sowie die Fortführung des Blindenleitsystems bis zu den ersten AnsprechpartnerInnen in der Ordination und das ist in der Regel der Empfangsbereich. Für schwerhörige PatientInnen ist es äußerst wichtig, dass der Empfangsbereich mit einer so-



Dr. Elisabeth Rieder

genannten Induktiven Höranlage (auch FM-Anlage genannt) versehen ist, die Nebengeräusche wegfiltert und das Hören bzw. die Hörqualität verstärkt. Genutzt wird eine Induktive Höranlage – die auch portabel angeschafft werden kann, um in den Behandlungsräumen unterstützend eingesetzt zu werden – von Menschen mit Hörgeräten und Cochlea-Implantaten. Für schwerhörige und gehörlose Menschen ist es unbedingt erforderlich Lippen lesen und die Mimik und Gestik erkennen zu können. Ein Schild anstatt einer Mund-Nasenmaske schafft Abhilfe. Menschen mit Lernschwierigkeiten benötigen die Leichte Sprache bzw. eine einfache Sprache. Es ist von großer Wichtigkeit, dass ZahnärztInnen in möglichst einfacher Sprache, ohne in eine kindliche Sprache mit Verniedlichungen zu verfallen, die Aufklärung vornehmen und die Behandlungsschritte erklären. Dies waren jetzt nur ein paar Beispiele der Erfordernisse für die Umsetzung einer inklusiven und barrierefreien Arztpraxis. Es gibt noch viele Menschen mit Behinderungsformen die hier nicht angeführt werden konnten aber die ebenfalls Maßnahmen benötigen um einen inklusiven und barrierefreien Arztbesuch absolvieren zu können. Abschließend gilt es hier explizit anzuführen, dass eine inklusive und barrierefreie Arztpraxis einen enormen Mehrwert für alle PatientInnen darstellt, man denke hierbei

FOTO: PRIVAT

insbesondere an Mütter mit Kindern und Kinderwägen, ältere Menschen und Menschen, die eine temporäre Behinderung aufgrund eines Unfalles oder einer Operation aufweisen.

Mag.^a Blum: *Welche Informationen sind für Betroffene wichtig, um sich vor dem Zahnarztbesuch zu informieren?*

Dr.ⁱⁿ Rieder: Informationen sind stets im Zwei-Sinne-Prinzip (überwiegend hören und sehen) auszugestalten. Homepages sind so zu gestalten, dass diese für sehingeschränkte und blinde Menschen nutzbar sind. Sehingeschränkte Menschen benötigen die individuelle Anpassung der Schriftart und des Schriftgrades sowie die individuelle Einstellung des Kontrastes und die Schriftvergrößerung (Zoomtext). Eine verschnörkelte Schriftart, eine sogenannte Serifenschrift, ist nicht barrierefrei. Blinde Menschen benötigen eine entsprechende Gestaltung der Homepageseiten, damit der oben angeführte Screen-Reader die jeweiligen Seiten problemlos vorlesen kann. Das PDF-Format kann von Screen-Readern sehr schwer bis gar nicht erfasst werden, hier benötigt es eine entsprechende Konvertierung in ein barrierefreies Format, ebenso gilt es aufwändige Tabellen zu vermeiden bzw. entsprechend aufzuschlüsseln. Anfragen der PatientInnen müssen ebenfalls stets im Zwei-Sinne-Prinzip möglich sein, per E-Mail, SMS oder per Telefon bzw. auch in virtueller Form. Diese Kontaktmöglichkeiten müssen auch auf der Homepage angeführt werden. RollstuhlfahrerInnen und Menschen die diverse Gehhilfen verwenden benötigen Informationen über die barrierefreie Zugänglichkeit der Ordination. Die barrierefreie Zugänglichkeit fängt vor dem Haus an und führt bis in die Praxisräumlichkeiten aber auch Informationen über die Ausstattung der Ordination sind für Menschen mit Behinderungen unerlässlich. Hierbei handelt es sich vor allem um Fragen, wie zum Beispiel:

- Sind die Ordinationsräumlichkeiten barrierefrei nutzbar (Stufen, erforderliche Radien, Türbreite, ...) für RollstuhlfahrerInnen und Menschen die Gehhilfen verwenden?
- Ist eine Behindertentoilette vorhanden?
- Ist eine Induktive Höranlage vorhanden?



- Gibt es eine Anbindung der Ordination an den öffentlichen Verkehr?
 - Ist ein Blindenleitsystem vorhanden, bzw. gibt es eine Anbindung an das öffentliche Blindenleitsystem vor dem Haus in dem sich die Ordination befindet? ...
- Vielleicht gibt es ja auch ZahnärztInnen die die Gebärdensprache beherrschen. Auch diese Information muss auf die Homepage gestellt werden.

Mag.^a Blum: *Viele Zahnarztordinationen werden im Altbestand betrieben, eine Beseitigung von Barrieren ist häufig nicht umsetzbar oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Welche Maßnahmen können trotzdem getroffen werden, um eine Verbesserung der Situation zu erreichen?*

Dr.ⁱⁿ Rieder: Viele argumentieren diesbezüglich mit dem Ortsbildschutz bzw. dem Denkmalschutz von Altbauten, aber hier appelliere ich ganz intensiv, sich nicht sogleich hinter dem Ortsbildschutz bzw. Denkmalschutz zu verstecken bzw. damit zu argumentieren, warum man eben nicht in der Lage ist den Zugang und die Arztpraxis barrierefrei auszugestalten.

Ich habe einen sehr guten Draht und ein sehr gutes Einvernehmen mit dem Denkmalamt und gemeinsam haben wir schon so manches, vorerst aussichtsloses und unmachbares, umsetzen bzw. realisieren können. Wichtig ist es die Verantwortlichen von Anfang an ins Boot zu holen und gemeinsam Lösungswege zu suchen. Dabei gilt es innovativ, kreativ und unkonventionell zu denken. Verbesserungen in Hinblick auf mehr Barrierefreiheit ist, meiner Erfahrung nach, immer möglich. Oftmals machen es die Kleinigkeiten aus, wie zum Beispiel die Anbringung eines Handlaufes, die Anbringung einer Rampe zur Überwindung einzelner Stufen, das Versehen der Klingel mit Brailleschrift, Einbau einer induktiven Höranlage in die Gegensprechanlage, ...

Oft lähmen auch Eigentumsverhältnisse die Umsetzung von Barrierefreiheit, da es einen gravierenden Unterschied ausmacht, ob jemand MieterIn oder EigentümerIn einer Ordination bzw. des Hauses in dem sich die Ordination befindet, ist. Oftmals ist es im Altbau in der Tat einfach baulich nicht möglich eine Norm-gemäße Umset-

zung hinzubringen, aber dennoch kann man vielerorts eine Verbesserung der Situation für Menschen mit Behinderungen erwirken. Im Altbau darf man zudem nicht immer von nichts, aber auch nicht von 100 Prozent ausgehen, in der Mitte muss man sich treffen.

Mag.^a Blum: *Wie sehen Sie das Spannungsfeld zwischen der wohnortnahen Versorgungsnotwendigkeit im urbanen innerstädtischen Raum und der Tatsache, dass Zahnarztpraxen daher in Altbauten und damit nicht barrierefreien Räumlichkeiten betrieben werden?*

Dr.ⁱⁿ Rieder: Der Zugang zu Arztpraxen und die Behandlung in Arztpraxen muss gemäß UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, welche Österreich bereits 2008 ratifiziert hat, sowie dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, für Menschen mit Behinderung gewährt werden, das ist ein Menschenrecht.

Auch ich als Rollstuhlfahrerin mache immer wieder die Erfahrung, dass Arztpraxen nicht barrierefrei zugänglich bzw. ausgestattet sind.

Ich darf hier dazu ein Beispiel anführen: Kommt man an die Klinik, weil man eben keine entsprechend barrierefreie Arztpraxis in der Nähe des jeweiligen Wohnortes gefunden hat, wird man wieder an den niedergelassenen Bereich verwiesen, in meinem Fall mit einem nachdenklichen Achselzucken des Klinikarztes als ich ihn auf die

Kommentar

DDr. Hougnon

Wir freuen uns in dieser Ausgabe das Thema Barrierefreiheit aus der Sicht einer Expertin und Betroffenen zu beleuchten. Aus dem Interview geht hervor, dass Barrierefreiheit ein sehr weites Feld umfasst und auch schon kleine Verbesserungen und ein geschärftes Bewusstsein im Umgang mit Betroffenen viel bewirken kann. Das Spannungsfeld zwischen Bedürfnissen einerseits und räumliche Möglichkeiten im städtischen Altbestand wird bleiben, dennoch möchten wir empfehlen, im Vorfeld durchaus Beratungen in Anspruch zu nehmen (zB auch ÖZIV Tirol), vor allem wenn Sie beabsichtigen Umbauten vorzunehmen. Es wäre wünschenswert, dass die öffentliche Hand hier mehr Förderungen zur Verfügung stellt, um zB Sanitärräume barrierefrei gestalten zu können. Vor einigen Jahren gab es eine Förderung bis zu € 50.000 durch das Bundessozialamt. Derzeit gibt es die Aktion "Barriere:freie Unternehmen - der Kostenzuschuss beträgt maximal € 2.500,- (bei Investitionen von € 10.000,- und mehr) pro Aktionszeitraum und Unternehmen. Weiters gibt es ab September eine Förderung von Neuinvestitionen, diese erfolgt durch einen 7%-Zuschuss auf die förderfähigen Kosten, bei bestimmten Maßnahmen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit und Life Science wird auf 14% verdoppelt. Eine **Antragstellung kann im Zeitraum vom 01.09.2020 bis inklusive 28.02.2021** ausschließlich online per AWS Fördermanager (foerdermanager.aws.at) erfolgen.

Falls jemand seine Ordination auf Barrierefreiheit evaluieren lassen möchte und Verbesserungen anstrebt, ist eine Beratung und Begehung durch Spezialisten sicher nützlich.

Nicht-Barrierefreiheit von Arztpraxen im niedergelassenen Bereich hingewiesen habe. Hier ist der Gesetzgeber gefordert gemeinsam mit den Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen, die in dieser Richtung ohnehin schon sehr aktiv sind.

Ich würde mir eine Informations- und Erhebungskampagne ausgehend von der Zahnärztekammer wünschen, in Folge der die Barrierefreiheit von Zahnarztpraxen erhoben wird. Beigezogen werden sollten hierbei ExpertInnen, bzw. GutachterInnen und BeraterInnen für barrierefreies Planen und Bauen. Eine entsprechende Fragebogenausendung an die ZahnärztInnen über die Barrierefreiheit Ihrer Arztpraxen inklusive Zugang erachte ich diesbezüglich als nicht zielführend, da ZahnärztInnen in diesem Bereich keine Fachexpertise aufweisen und mit den Fragen vielfach überfordert sind und sich auch alleine gelassen fühlen. Dieser Prozess muss unbedingt von ExpertInnen für barrierefreies Planen und Bauen begleitet werden. Ein sehr gutes Beispiel welches letztendlich sehr zielführend ausgefallen und auch sehr viel an Barrierefreiheit daraus entstanden ist, ist ein Projekt des Behindertenbeirats der Landeshauptstadt Innsbruck gemeinsam mit der Apothekerkammer für Tirol. Viele Apotheken wurden anlässlich dieses Projektes nachgerüstet und es entstand daraus ein signifikanter Mehrwert für alle ApothekerInnen und KundInnen, was Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen anbelangt. Den ZahnärztInnen möchte ich insbesondere ans Herz legen, Workshops für Sensibilisierung durch Selbsterfahrung zu besuchen. In meiner Funktion als Leiterin des Büros der Behindertenbeauftragten, Behindertenvertrauensperson und Lehrende an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck leite ich diesbezügliche Workshops und habe sehr gute Erfahrungen damit gemacht.

Mag.^a Blum: *Was würden Sie sich als Patientin und Expertin von den Zahnärztinnen und Zahnärzten wünschen?*

Dr.ⁱⁿ Rieder: Sehr wichtig ist die gegenseitige Begegnung auf Augenhöhe. Die PatientInnen müssen mit ihren Anliegen stets ernst genommen werden. Wichtig ist, dass Menschen mit Behinderungen ExpertInnen in eigener Sache sind und so auch wahrgenommen und behandelt werden. ZahnärztInnen dürfen sich nie scheuen Ihre PatientInnen direkt zu fragen, wie sie am besten unterstützt werden möchten.

Menschen mit Sprechbehinderungen sind es gewohnt, dass sie mehrmals hintereinander dasselbe gefragt werden, was sie gerade gesagt haben. Es ist äußerst wichtig, dass sich ZahnärztInnen nachfragen getrauen, wenn nötig auch öfters, wenn sie etwas nicht verstanden haben. Es ist in diesem Beruf gefährlich einfach zu nicken und zu verstehen zu geben, dass man alles verstanden hat aber in Wirklichkeit nichts oder nur sehr wenig vom Gesagten verstanden hat. Das Aufschreiben von Informationen kann die Kommunikation hierbei wesentlich gegenseitig erleichtern. Umgekehrt soll auch den PatientInnen stets das Nachfragen ermöglicht werden. Menschen mit Sprechbehinderungen verwenden oft Sprechcomputer oder sogenannte Sprechtafeln. Diese mit Informationen zu befüllen bzw. an den Sprachtafeln zu navigieren benötigt Zeit, es ist wichtig sich diese Zeit auch zu nehmen und einzuplanen.

Für schwerhörige und gehörlose Menschen ist das Lippenlesen samt Erkennung der Mimik und Gestik besonders wichtig, daher ist es unerlässlich das die ZahnärztInnen den betroffenen PatientInnen stets das Gesicht zuwenden.

Wenn Assistenzpersonen mitkommen, dann ist es wichtig immer mit der betroffenen Person selbst zu sprechen und sich dieser Person auch zuzuwenden, im Sinne von: nicht über Menschen zu sprechen sondern mit Menschen zu sprechen. Die Entscheidung, ob die AssistentIn das Gespräch übernehmen soll bzw. agieren soll ist stets den betroffenen PatientInnen zu überlassen.

RollstuhlfahrerInnen ist auf Augenhöhe zu begegnen. RollstuhlfahrerInnen wünschen sich, dass ihre ZahnärztInnen sich auf dieselbe Ebene während des Gespräches begeben, das heißt es soll eine sitzende Position eingenommen werden.

Hier wurden jetzt ein paar wichtige Informationen und Beispiele angeführt, die den Weg ebene sollen für ein gedeihliches und wertschätzendes Miteinander zwischen ZahnärztInnen und ihren PatientInnen.

Dr. Elisabeth Rieder

Vorsitzende des Behindertenbeirates der Stadt Innsbruck
Leiterin des Büro der Behindertenbeauftragten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
Behindertenvertrauensperson; Lehrende
Zertifizierte Sachverständige und Beraterin für barrierefreies Planen und Bauen
Mitglied der Ethikkommission der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Zukunft der freiberuflichen Zahnmedizin

Während im August des Jahres 2010 378 niedergelassene Zahnärzte und Zahnärztinnen verzeichnet wurden, weisen die Standesmeldungen für das Jahr 2020 389 niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte aus. Trotzdem scheinen viele Kolleginnen und Kollegen einen PatientInnenaufnahmestopp zu haben. Dies mag daran liegen, dass in der großen Gruppe zw 60 Jahren aufwärts die wöchentliche Arbeitszeit zugunsten gesundheitlicher Überlegungen eingeschränkt wird und andererseits in der Gruppe der jungen KollegInnen einerseits eine schnelle Ordinationsgründung gescheut wird und andererseits zugunsten Work-Life-Balance und familiären Verpflichtungen Wochenarbeitszeiten von 50 und mehr Stunden nicht möglich und erwünscht sind. Im Vergleichszeitraum vor 10 Jahren wurde eine Kassenstelle für Innsbruck ausgeschrieben, für die sich sieben BewerberInnen interessiert haben. Aktuell steht eine Ausschreibung von fünf Stellen in Innsbruck an und die Erfahrungen der letzten Monate lassen nicht darauf hoffen, dass alle besetzt werden können. Ganz zu schweigen von allen derzeit 50 freien Kassenstellen in Tirol. Dies lässt folgende Überlegungen zu:

Um die Situation zu verbessern, wären folgende Lösungsvorschläge zu diskutieren:

1. Attraktivierung des zahnärztlichen Gesamtvertrages, bessere Honorierung sowie verbesserter Umgang mit den Vertragspartnern wäre wünschenswert. Mundgesundheit darf kein Luxusgut sein, es ist Aufgabe der sozialen Krankenversicherung allen ihren Versicherten Zugang zu zeitgemäßer Zahnmedizin zu gewährleisten und zwar primär über niedergelassene Vertragspartner. Die Zahnärzteschaft hat sich immer einer sozialen Zahnheilkunde verbunden gefühlt, aber auch diese muss betriebswirtschaftlich vertretbar bleiben.

2. Ausbildung des Nachwuchses, der dem österreichischen Gesundheitssystem in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen muss. In Hinblick auf die von uns mit Unverständnis betrachtete Abschaffung der Zahnmedizinquote sollten von der Politik dringend Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden. Diese können in einem Stipendensystem bestehen, in dem die Inanspruchnahme der Förderung mit der



FOTO: JACOBESTOCK/MICOR&MIRONHEIZ

Verpflichtung zur Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich für einen bestimmten Zeitraum verknüpft ist. Es könnte jedenfalls eine Diskussion über Studiengebühren zumindest für Human- und Zahnmedizin geführt werden. Über Studiengebühren, welche aber jenen Absolventinnen und Absolventen rückerstattet werden, die eine bestimmte Zeit ihre Berufstätigkeit mit Kassenvertrag in Österreich ausüben, wäre ebenfalls eine Steuerung möglich. Das wäre wohl auch unionsrechtlich zulässig. Man könnte auch Studenten vorziehen, die sich z. B. verpflichten, einen 10-Jahres-Vertrag zu übernehmen. Diese Möglichkeit gab es auch schon in der Vergangenheit. Neben diesen Maßnahmen müssen wir aber auch für die Wiedereinführung der Quote eintreten und die umgehende Einholung eines neuen Gutachtens zur Untermauerung der drohenden Unterversorgung forcieren. Auch Länder wie Belgien sollten mit ins Boot geholt werden, wo derzeit noch eine Quotenregelung für das Zahnmedizinstudium besteht.

3. Starterhilfen durch Gebietskörperschaften (Land, Bund, ÖGK), die einen Anreiz zur Niederlassung und damit zur wohnortnahen und dezentralen Versorgung schaffen. Diese Mög-

lichkeit wurde schon erfolgreich in anderen Bundesländern bei AllgemeinmedizinerInnen praktiziert.

4. Eine gesetzliche Basis für Lehrpraxen sollte geschaffen werden. Zusätzlich wären zwei Praxisjahre nach der universitären Ausbildung wünschenswert. Das Jobsharing Modells bei einem niedergelassenen Zahnarzt sollte ausgebaut werden.

Bei vielen freien Kassenstellen (ein Punkt auf den Kollege Claudius Ratschew erst kürzlich in der ÖZZ ausführlich und eindringlich hingewiesen hat) besteht die Gefahr, dass Ambulatorien respektiv Investoren diese Lücke schließen. Dies würde eine deutliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für die KollegInnen im Angestelltenverhältnis bedeuten und unseren freien Beruf massiv bedrohen.

Ziel muss auch für die Zukunft eine flächendeckende zahnärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich sein. Die oben angeführten Maßnahmen wären meiner Meinung nach ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

DDr. Paul Hougnon



PASS Tirol

Die Weiterbildung zur ProphylaxeAssistenz

Der **Verein ZahnGesundheit-Tirol** bietet seit 2001 Ausbildungskurse zur Prophylaxe-Assistentin an. Mit diesem Kurs wird die zahnärztliche Assistentin unterrichtet, unter ärztlicher Aufsicht selbständig mit Patienten Mundhygienesitzungen zu organisieren und durchzuführen - ebenso die professionelle, manuelle und mechanische, bedarfsorientierte Zahnreinigung.

Übersicht der Kursinhalte:

- Prophylaxemöglichkeiten heute
- Anatomische und physiologische Grundlagen
- Ökologie der Mundhöhle
- Biofilm (Plaque), Zahnstein, Konkrement
- Ätiologie der Karies, Gingivitis und Parodontitis
- Information – Motivation – Instruktion
- Pädagogisch-didaktische und psychologische Grundlagen
- Patientenlagerung und richtige Sitzposition
- Sichtbarmachen der Plaque – Putztechnik – Hilfsmittel
- Strategien und fachl. Grundlagen der Proph.-maßnahmen
- Instrumentation - manuell und maschinell
- Demonstration und prakt. Übungen an Modellen & Phantom
- Prof. bedarfsorientierte mechanische Zahnreinigung
- Organisation und Systematik der Mundhygienesitzungen
- Gruppenarbeit, Rollenspiele, Diaklinik (Fallbesprechungen)
- Instrumente schleifen
- Demonstration am Patienten
- Praktisches gegenseitiges Üben der Teilnehmerinnen
- Befunderhebung mit Plaque - und Blutungsindex, PGU
- Fluoride und Chemoprävention
- Ernährungslenkung
- Up date für die dienstgebenden ÄrztInnen

10 Kurswochenenden - 144 Ausbildungsstunden (64 Stunden Theorie, 80 Stunden Praktikum) - Theoretische und praktische Prüfung zur Prophylaxeassistentin
 Internationales ReferentInnen-Team - Abgeschlossene ZASS Ausbildung plus zwei Jahre Berufserfahrung sind Voraussetzung - praxisnaher Unterricht

Nächster Kurs: September 2021 bis April 2022

Information und Anmeldung:

Tiroler ZahnProphylaxe Akademie, Fischnalerstraße 4, A-6020 Innsbruck

Tel.: 0699 11494983 Fax: 0512 291206 e-mail: office@pass-akademie.at Hp: www.pass-akademie.at

Standesveränderungen

Stand der gemeldeten Zahnärzte Stichtag 27. August 2020: 488

Stichtag	Niedergelassene Zahnärzte		Angestellte Zahnärzte		Wohnsitzzahnärzte	
	26.6.2020	27.8.2020	26.6.2020	27.8.2020	26.6.2020	27.8.2020
Imst	26	25			4	3
Innsbruck-Stadt	110	111	45	45	24	22
Innsbruck-Land	74	74			11	11
Kitzbühel	39	40			4	3
Kufstein	52	52	1	1	4	4
Landeck	19	19			3	3
Lienz	22	23			1	1
Reutte	14	14	1	1		1
Schwaz	31	31			4	4
Gesamt	387	389	47	47	54	52

Standesveränderungen vom 26. Juni 2020 bis 27. August 2020

Eintragungen in die Zahnärzteliste:

- Dr. med.dent. Eva-Maria Sigwart, 6130 Schwaz zum 1.7.2020;
- Dr. med.dent. Irina Seibert-Schmidt, 6335 Thiersee zum 1.7.2020;
- Dr. med.dent. Armin Weiß, 6655 Steeg zum 13.7.2020;
- Dr. med.dent. Julien Kohnhauser, 6240 Rattenberg zum 20.7.2020;
- ZA Lars Vongehr, 6020 Innsbruck zum 28.7.2020;
- Dr. med.dent. Karin Kittsteiner, 6020 Innsbruck zum 3.8.2020;

Praxiseröffnungen:

- Dr. med.dent. Florian Klaunzer in 9900 Lienz, Amlacher Straße 2 zum 29.6.2020;
- Dr. med.dent. Barbara Knoflach in 6020 Innsbruck, Meinhardstraße 6 zum 1.7.2020;
- Dr. med.dent. Irina Seibert-Schmidt in 6335 Thiersee, Schneeberg 27a/Top 1 zum 1.7.2020;
- Dr. med.dent. Julien Kohnhauser in 6240 Rattenberg, Inngasse 52/2 zum 20.7.2020;
- ZA Lars Vongehr in 6020 Innsbruck, Bleichenweg 14a zum 28.7.2020;
- Dr. med.dent. Nicolás Heidler in 6361 Hopfgarten, Brixentaler Straße 21 zum 3.8.2020;

Praxisschließungen:

- DDr. Claudia Pittracher, 6020 Innsbruck zum 30.6.2020;
- DDr. Gertrude Hammer, 6306 Söll zum 30.6.2020;

- Dr. Barbara Egerbacher, 6235 Reith i.A. zum 30.6.2020;

Todesfälle:

- Dr. Martin Wagner, 13.6.2020
- MR Dr. Walter Blaim, 15.7.2020

Streichungen aus der Zahnärzteliste:

- Dr. Leopold Perfler zum 12.12.2019;
- Dr.-medic stom. Franz Lenhardt zum 17.12.2019;
- Dr. med. Karin Meyerink zum 1.1.2020;
- Dr. med. Eva Born zum 3.2.2020;
- Dr. Margret Pühringer zum 31.3.2020;
- Dr. Günter Camaur zum 31.3.2020;

Die Österreichische Gesundheitskasse und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau so-wie die Landes Zahnärztekammer für Tirol informieren aufgrund § 5a der Reihungskriterien-Verordnung BGBl II Nr. 487/2002 idgF über die einvernehmliche Vergabe folgender Vertragszahnarztstellen:

- Innsbruck: 1.10.2020, Dr. med. dent. Georg Gasser (ÖGK+BVAEB)
- Innsbruck: 1.10.2020, Dipl.-Stom. Katrin Genzen (ÖGK+BVAEB)
- Innsbruck: 1.10.2020, ZA Lars Vongehr (ÖGK+BVAEB)

Ausschreibung von freien Kassenzahnarztstellen für Zahnärzte

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) nachstehende Vertragszahnarztstellen ausgeschrieben:



FOTO: ADOBE STOCK/ALJO

FACHÄRZTE FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE BZW. ZAHNÄRZTE

5 Stellen für Innsbruck-Stadt zum 1.1.2021 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Innsbruck-Stadt zum 1.1.2021 (ÖGK)

1 Stelle für Kramsach zum 1.1.2021 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Ötz zum 1.1.2021 (ÖGK+BVAEB)

Die Berufung als Vertragszahnarzt erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Die Honorierung des in Vertrag genommenen Zahnarztes erfolgt nach der Honorarordnung zum Gesamtvertrag. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, **bis spätestens 23. Oktober 2020** an die Landes Zahnärztekammer für Tirol zu senden.

Zwingende Bewerbungsunterlagen:

- Schriftliches Ansuchen;
- Geburtsurkunde;
- ausführlicher Lebenslauf;
- Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR
- Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (z.B. Promotionsurkunde);
- Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z.B. Diplom für Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Diplom für Dr. med.dent., Approbationsurkunde

- zum Zahnarzt samt zahnärztlichem Prüfungszeugnis);
- schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Zif 6 lit f) ausgeübt wird.

Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punktberechnung erforderlich):

- Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgepflicht (zB Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);

- Bestätigung von Zeiten als angestellter Zahnarzt nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung (Eintragung in die Zahnärzteliste);
- Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
- Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragszahnarztes
- Diplome oder Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK oder der ÖZÄK;
- Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten;

Sämtliche Bewerbungen müssen schriftlich bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol eingereicht werden, da nur schriftliche Unterlagen bei der Beschlussfassung durch den Landesausschuss berücksichtigt werden können. Urkunden sind im Original bzw. beglaubigte Kopien zu belegen. Werden Angaben nicht oder nicht ausreichend vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch entsprechende Dokumente belegt, finden diese bei der Punktberechnung keine Berücksichtigung. Bei Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

Zur administrativen Erleichterung wird von der Landes Zahnärztekammer für Tirol ein Bewerbungsformular aufgelegt, das inhaltlich den neuen Richtungsrichtlinien entspricht. Die Verwendung dieses Formulars bei einer Bewerbung ist nicht zwingend, wird jedoch aus Gründen der Vermeidung von Formalfehlern empfohlen. **Bewerbungsformular als „PDF-Datei“ unter www.zahnaerztekammer.at**

Ausschreibung von Kassenplanstellen für Kieferorthopädie

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages Kieferorthopädie (KFO-GV) vom 16.12.2014 werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) sowie der in § 2 Abs. 1 des KFO-GV angeführten bundesweiten Sondersicherungsträger folgende kieferorthopädische Kassenplanstellen ausgeschrieben:

VERSORGUNGSREGION TIROL-ZENTRALRAUM:

1 Stelle für den Bezirk Innsbruck-Stadt zum 1.1.2021

Die Berufung als Vertragskieferorthopäde erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, bis spätestens **23. Oktober 2020** an die Landes Zahnärztekammer für Tirol zu senden.

Zwingende Bewerbungsunterlagen:

- Schriftliches Ansuchen;
- Geburtsurkunde;
- ausführlicher Lebenslauf;
- Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR
- Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (z. B. Promotionsurkunde);
- Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z.B. Diplom für Facharzt für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde, Diplom für Dr. med. dent., Approbationsurkunde zum Zahnarzt samt zahnärztlichem Prüfungszeugnis);
- Nachweis einer der Ausbildungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt IV Ziffer 3 lit. a bis lit. g der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden (z.B. Diplom für Fachzahnarzt für KFO, ABO- oder EBO-Befähigungsnachweis, Fortbildungsnachweis KFO der ÖZÄK);
- für jeden der gemäß Abschnitt IV Ziffer 3 lit. h der Richtlinien für die Auswahl der

§ 2-Kieferorthopäden nachzuweisenden 20 KFO-Fälle (20 Multibracket Behandlungsfälle, die in den letzten 3 Jahren abgeschlossen wurden und im Rahmen der selbstständigen Berufsausübung persönlich geplant, durchgeführt und dokumentiert worden sein müssen): Panorama- und Fernröntgen (Fernröntgen nur vor Beginn der Behandlung), Gesichtsfotos (en face und Profil), Mundfotos (frontal, Spiegelaufnahmen des Seitenzahnbereichs rechts und links, Spiegelaufnahmen von Oberkiefer und Unterkiefer) vor Beginn und nach Ende der Behandlung, Diagnose; Anstatt der Mundfotos können auch Anfangs- und Endmodelle (unbeschädigt, kieferorthopädisch getrimmt, mit Patientennamen und Erstellungsdatum beschriftet) vorgelegt werden. Sind die Mundfotos im Einzelfall für die Beurteilung nach PAR-Index unzureichend, sind auf Verlangen der von Landes Zahnärztekammer und Kasse eingerichteten paritätischen Expertenkommission zusätz-

lich binnen 7 Tagen auch Anfangs- und Endmodelle (unbeschädigt, kieferorthopädisch getrimmt, mit Patientennamen und Erstellungsdatum beschriftet) vorzulegen;

- schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit als Kassenkieferorthopäde keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Ziffer 6 lit. e der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden) ausgeübt wird;

Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punkteberechnung erforderlich):

- Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgspflicht (zB Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);
- Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
- Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragskieferorthopäden
- Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten

Sämtliche Bewerbungsunterlagen müssen schriftlich bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol eingereicht werden. Urkunden sind im Original oder beglaubigter Abschrift beizubringen. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen. Bei Bewerbungen um mehrere, gleichzeitig in den Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer für Tirol ausgeschriebene Stellen hat der Bewerber verbindlich für die ausgeschriebenen Stellen seine Prioritäten anzugeben.

Zur administrativen Erleichterung wird von der Landes Zahnärztekammer für Tirol ein Bewerbungsformular aufgelegt, das inhaltlich den neuen der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden entspricht. Die Verwendung dieses Formulars bei einer Bewerbung ist nicht zwingend, wird jedoch aus Gründen der Vermeidung von Formalfehlern empfohlen. **Bewerbungsformular als „PDF-Datei“ unter www.zahnaerztekammer.at**



Beitragssprung im Wohlfahrtsfonds zum 35. Lebensjahr – 18 %-Klausel

Angestellten Ärztinnen, Ärzten und Zahnärzten wird bis zum vollendeten 35. Lebensjahr laut Beitragsordnung ein stark reduzierter Beitrag zur Alters- und Invaliditätsversorgung (= Grundrente) vorgeschrieben, um den finanziellen Möglichkeiten während der Ausbildungszeit weitestgehend entgegenzukommen.

Der Versicherungsschutz besteht bereits ab der ersten geleisteten Zahlung, somit ohne Wartezeit wie in bestimmten Bereichen in der staatlichen Sozialversicherung. Mit diesem Beitrag von € 103,90 p. m. werden 0,69 % Anwartschaft zur Grundrente pro Jahr erworben.

Ab dem vollendeten 35. Lebensjahr wird entsprechend der Beitragsordnung der Höchstbeitrag zur Grundrente von € 452,20 p. m. vorgeschrieben. Diesem deutlich höheren Beitrag steht eine analog höhere Anwartschaft zur Grundrente von 3,00 % pro Jahr gegenüber und stellt im Wesentlichen darauf ab, dass am Ende einer kontinuierlichen Berufslaufbahn und Erreichen des heute gültigen Pensionsantrittsalters zum vollendeten 65. Lebensjahr der höchste Pensionsleistungsanspruch angespart werden kann.

Wie hoch darf der Beitrag maximal sein?

Aufgrund häufig gestellter Anfragen zu diesem Thema wissen wir aus praktischer Erfahrung, dass vor allem dieser „überraschende“ Beitrags-

sprung zum 35. Lebensjahr zu Rückfragen führt. In der Regel kann durch Vorlage eines aktuellen Gehaltszettels eine Schnellprüfung der zulässigen Beitragseinstufung vorgenommen werden. Häufigste Zielgruppen, die für einen Antrag auf Ermäßigung des Wohlfahrtsfondsbeitrages in Frage kommen, sind Teilzeitangestellte und Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung oder Karenz. Mit dem entsprechend ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular kann an den zuständigen Verwaltungsausschuss ein Ansuchen um Beitragsreduktion gestellt werden.

Eine vom Gesetzgeber vorgesehene Begründung besteht darin, dass die Beiträge das Ausmaß von 18 % des monatlichen Bruttogrundgehaltes (ohne Urlaubs- und Weihnachtsernumerationszulagen) samt der laut Beitragsordnung hinzuzurechnenden Zulagen (= allg. Verwaltungsdienstzulage, Personalszulage und Lohnausgleichszulage aber ohne Gefahren- und Erbschwerniszulagen und Zulagen für Dienste) sowie Poolgeld und gegebenenfalls Einnahmen

aus ärztlichen Nebentätigkeiten überschreiten würden. In Ausnahmefällen können auch besonders berücksichtigungswürdige Gründe (z. B. krankheitsbedingte längere Dienstunterbrechung) für die Ermäßigung von Beiträgen laut diesbezüglichen Richtlinien des Verwaltungsausschusses geltend gemacht werden.

Zuständigkeit und Verfahrensablauf der Beitragseinhebung

Da zum Zeitpunkt des Beitragseinbehaltes seitens des zuständigen Kammeramtes kein Einblick in die jeweilige individuelle Einkommenssituation gegeben ist und diese Information aus datenschutzrechtlichen Gründen beim Dienstgeber verbleibt, ist dieser letztlich für den Abzug und die Weiterleitung sämtlicher Sozialversicherungsabgaben verantwortlich.

Der Informationsaustausch über die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse liegt somit bei jedem einzelnen Mitglied selbst und daher sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Die für Sie zuständigen Mitarbeiter sind:

- Herr Peter Zöhler
Tel.: 0512-52058 DW 137
Mail: zoehrer@aektiroel.at
- Frau Katharina Krösbacher
Tel.: 0512-52058 DW 127
Mail: kroesbacher@aektiroel.at
- Herr Mag. Lucas Hochenegger
Tel.: 0512-52058 DW 165
Mail: hochenegger@aektiroel.at

Beitragsermäßigung und Antragsverfahren

Der Antrag auf Ermäßigung ist im Vorhinein zu stellen und wird im Falle einer Genehmigung jeweils ab dem Folgemonat der Beantragung wirksam (Antragsformulare finden Sie als Vordruck im Downloadcenter auf unserer Homepage: www.aektiroel.at).

Eine durch die Ermäßigung geringere Beitragsleistung führt zu einem entsprechend verminderten Leistungsanspruch für die künftige Altersversorgung, aber auch z. B. bei Invalidität und es sollte daher eine Beratung zur Abklärung der persönlichen Situation in

Wohlfahrtsfonds – Beitrags-sprung ab 35. Lebensjahr?**Achtung, Stichtagsregelung:**

- Anhebung des Ansparbeitrages zur Altersversorgung auf Höchstbeitrag
- Ermäßigungsvoraussetzungen melden (z. B. Teilzeitbeschäftigung)
- Antragsstellung an die Abt. Wohlfahrtsfonds (Ärztchammer) nicht vergessen
- Prüfung der Bemessungsgrundlage (18% Klausel)
- Überblick und Erstinformation auf unserer Homepage: www.aektiroel.at

Anspruch genommen werden. Das übliche Ermäßigungsausmaß liegt bei 50% des Richtbeitrages und bewirkt somit eine Halbierung der Leistungszusage für diesen Zeitraum. Die Beitragsreduktion bleibt für die Dauer der unveränderten Einkommenssituation aufrecht – längstens jedoch für ein Jahr –, es kann aber bei Fortbestehen von Ermäßigungsgründen selbstverständlich eine Verlängerung beantragt werden.

Zur Vorabprüfung der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind wir gerne jederzeit behilflich und es bedarf lediglich einer kurzen Rückfrage bei uns in der Abteilung Wohlfahrtsfonds.

FOTO: FOTOLIA/SINGHAM



Versichern beruhigt

Die Herausforderung besteht darin, mehr als nur eine Versicherung anzubieten – eine Gesamtlösung



HOFER & PARTNER®
GesmbH. Versicherungsbüro

Dörrstraße 85 A-6020 Innsbruck Tel. 0512-263926
office@hofer-partner.at www.hofer-partner.at

Autorisierte Beratungskanzlei der
ARGE MED
Gemeinsam für Ihre Sicherheit.

COVID-19-Investitionsprämie



FOTO: ADOBESTOCK/MPHOTO

Unter diesem Titel läuft seit einigen Wochen eine neue Förderung zur Schaffung von Investitionsanreizen. Gefördert werden betriebliche Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen österreichischer Betriebsstätten unabhängig vom Gründungsdatum, der Unternehmensgröße und der Branche. Dazu gehören somit auch Praxen von Zahnmedizinern. Alle Details finden Sie unter: <https://newsletter.wko.at/Media/43a50218-ca30-4973-9dbb-eb0f982db192/2020/factsheet-investitionspraemie.pdf>.

Lesen Sie hier unter welchen Voraussetzungen Sie wie lange in welchem Ausmaß davon profitieren können:

Timing:

Zwischen dem 01.08.2020 und dem 28.02.2021 müssen erste Maßnahmen gesetzt werden, die den Beginn der Investitionstätigkeit kennzeichnen. Als erste Maßnahmen gelten in diesem Zusammenhang Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrags oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen. Erste Maßnahmen vor dem 01. August 2020 und nach dem 28.02.2021 sind für den Zugang zur Prämie schädlich. Planungs-

leistungen, die Einholung von behördlichen Genehmigungen, Finanzierungsgespräche und Finanzierungsanträge bzw. -zusagen zählen nicht zu den ersten Maßnahmen.

Damit können Sie Investitionen, die nach dieser Definition erst im August eingeleitet wurden auch bereits im August bis hin zur Zahlung bedenkenlos laufen lassen. Dass die Antragstellung selbst erst ab September 2020 möglich ist, braucht Sie dabei nicht zu irritieren. Die Inbetriebnahme und Bezahlung muss spätestens mit 28.2.2022 erfolgen.

Ausmaß:

Die Prämie beträgt 7% der geförderten Investitionen. Förderungsfähig sind auch gebrauchte und geringwertige Wirtschaftsgüter. Investitionen im Bereich der Gesundheit, Ökologisierung und Digitalisierung werden schwerpunktmäßig mit 14% der gefördert. Allerdings werden laut dem aktuellen Stand der Richtlinien unter dem Bereich Gesundheit nur Investitionen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten und zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung sind, gefördert. Eventuell fällt aber die ein oder andere Anschaffung bei Zahnärzten in den Bereich Digitalisierung

oder Ökologisierung. Dazu gehören z.B. Server, 3D-Drucker, Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen, Neuanschaffung von Software, Investitionen zum Anschluss an Hochleistungsbreitnetze, Internet, Breitband, WLAN-Netze, Anschluss an Nah-/Fernwärme, Wärmepumpen, Thermische Solaranlagen, Thermische Gebäudesanierung, Klimatisierung und Kühlung, Investitionen zur Luftreinhaltung, Photovoltaikanlagen, Stromspeicher und Ökostromanlagen (u.v.m. siehe Anhang 1 und 2 der Richtlinie).

Nicht gefördert werden unter anderem klimaschädliche Investitionen wie bestimmte Anlagen und Fahrzeuge im Zusammenhang mit fossilen Energieträgern (Ausnahme: Plug-In Hybrid- und Range Extender-Fahrzeuge mit einer vollelektronischen Reichweite von mindestens 40 km und einem Bruttolistenpreis von maximal 70.000,- Euro). Ebenso keiner Prämie zugänglich ist der Erwerb von Immobilien. Die Herstellung und der Direkterwerb von einem Bauträger sind von diesem Ausschluss nicht betroffen, wohl aber Wohngebäude, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind. Weiters ausgenommen sind Käufe und Übernahmen von Zahnarztpraxen, der Erwerb von Beteiligungen und sonstigen

Gesellschaftsanteilen sowie von Firmenwerten und Finanzanlagen. Den Gesamtkatalog der Ausnahmebestimmungen finden Sie in Punkt 5.4. der Richtlinie.

Voraussetzungen:

Sie ahnen es, ohne rechtzeitige Antragstellung geht es nicht. Anträge können ab 1.9.2020 bis 28.2.2021 Online über den AWS-Fördermanager: (<https://foerdermanager.aws.at>) gestellt werden. Pro Antrag muss mindestens ein Volumen von 5.000,- Euro erreicht werden. Ist die Bezahlung und die Inbetriebnahme erledigt, so muss innerhalb von 3 Monaten abermals über den AWS-Fördermanager eine sogenannte Endabrechnung zu den durgeführten Investitionen anhand einer eigens dafür vorgesehenen Eingabemaske erfolgen. Ab einer Zuschusshöhe von 12.000,- Euro ist zusätzlich eine Bestätigung von einem Steuerberater, einem Bilanzbuchhalter oder von einem Wirtschaftsprüfer erforderlich. Die Vermögensgegenstände müssen mindestens 3 Jahre in der Praxis verbleiben (Sperrfrist). Sämtliche förderrelevanten Bücher, Belege und Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung 10 Jahre lang aufzubewahren.

Resümee:

Für Sie besonders interessant sind derzeit zwei Punkte: Das Timing und das Ausmaß. Letzteres erstreckt sich auf 7% des Investitionsvolumens und bei bestimmten Ölogisierung- und Digitalisierungsmaßnahmen sogar 14%. Erfasst sind auch gebrauchte und geringfügige Wirtschaftsgüter. Ausschlussbestimmungen gibt es unter anderem im Bereich klimaschädlicher Investitionen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen sowie dem Erwerb (nicht der Herstellung oder Direkterwerb vom Bauträger) von Immobilien. Da die Prämien nach den aktuell gültigen Richtlinien nur in einem sehr begrenzten Zeitfenster laufen sollen, heißt es nun schnell planen und handeln. Die Investitionsmaßnahmen müssen bis spätestens 28.2.2021 eingeleitet sein (Pläne reichen nicht). Ebenso ist auch der Antrag bis zu diesem Datum zu stellen. Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen hat bis zum 28.2.2022 Zeit. Die Prämien sind sehr erfreulich, die Formalismen dazu leider nicht. Ein simples Antragsfeld, eingebettet in die Jahressteuererklärung und Verrechnung mit der Einkommensteuer, ohne diesen gekünstelten Zeitdruck, wäre um so vieles charmanter gewesen.

TEAM JÜNGER

DIE ÄRZTESTEUERBERATER



VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

was für uns spricht...

-  über 40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
-  250 Zahnärzte als Klienten
-  den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose
Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG

Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck

Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25

info@aerztekanzlei.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at

Unser Team freut sich auf Sie.

WIR ARBEITEN AM LÄCHELN ÖSTERREICHS!

Was gibt es Schöneres als ein sympathisches Lächeln eines Menschen, vor allem aber eines Kunden!

Als Nummer 1 in der Branche hat sich Henry Schein ab sofort dem Lächeln Österreichs verschrieben, um den Kunden aus Praxis und Labor zu noch mehr Erfolg zu verhelfen. Egal ob Material, Einrichtung oder Service: Mit höchster Kompetenz werden den Kunden greifbare Lösungen für ihre individuellen Bedürfnisse geboten.

Selbstverständlich ist Henry Schein auch im Bereich der neuen Technologien voll am Puls der Zeit und bietet umfassende und technologisch ausgereifte Lösungen für den perfekten digitalen Workflow zwischen Praxis und Labor an.

Henry Schein Dental.

Service-Hotline: 05 / 9992 - 1111

Einrichtungs-Hotline: 05 / 9992 - 3333

Material-Hotline: 05 / 9992 - 2222

Fax-Nr.: 05 / 9992 - 9999



Henry Schein Dental Austria

Computerstraße 6 • 1100 Wien

Tel.: 05/9992-0 • Fax 05/9992-9999

info@henryschein.at • www.henryschein-dental.at